

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.10.2021



A. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle unsere Angebote, rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Kauf- und Werkverträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
2. Für den Fall laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich abweichende Bedingungen einbezogen werden. Des weiteren gelten diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen auch für alle in Folge eines abgeschlossenen Liefer-/Montagevertrages zustande kommenden Vereinbarungen, wie z.B. Wartungs- und Reparaturverträge.

B. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Für die Beschreibung von Art und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Bestellungen des Kunden sind als Angebot zu qualifizieren, das wir innerhalb von 4 Wochen annehmen können.
2. Wir liefern „ab Werk“ und vermitteln namens und im Auftrage des Kunden den Versand.
3. Unter Montage ist das Aufrichten, Zusammenfügen, Befestigen und Einbringen von Teilen nach unseren technischen Richtlinien zu verstehen. Sofern wir die Ausführung von Bodenarbeiten übernehmen, gelten unsere Ausführungsrichtlinien, die Bestandteil dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen sind und unserem Kunden auf Wunsch ausgehändigt werden.
4. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in unserem vor dem Angebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
5. Konstruktions- und Formveränderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen dadurch nicht grundsätzlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Hinsichtlich etwaiger Preisänderungen gilt Buchstabe H.3. dieser Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen.
6. Leistungsangaben beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von + 20 °C, ebenem Betonfußboden, der unseren Ausführungsrichtlinien entspricht, und trockenen Einsatzbedingungen. Sie erstrecken sich nicht auf Beschleunigungszeiten. Abweichungen von den Leistungsangaben sind auch bei den vorstehenden Bedingungen im Bereich üblicher Toleranzen zulässig.
7. Sofern vertraglich die Erarbeitung eines Pflichtenheftes vorgesehen ist, verpflichtet sich der Kunde zu dessen rechtzeitiger Freigabe. Damit wird es hinsichtlich der technischen Details des Auftrages maßgeblich.
8. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen (nachfolgend: die Unterlagen) behalten wir uns eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn ein Vertrag nicht zustande kommen sollte, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
9. Transportverpackungen des Liefergegenstandes nehmen wir an unserem Lieferbetrieb zurück. Transportverpackungen müssen bei Rückgabe sauber, frei von Fremdstoffen und ggf. nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

C. Beistellungspflichten des Kunden

1. Bei Montagevereinbarungen hat uns der Kunde unverzüglich nach Vertragsschluss eine qualifizierte Person als Projektleiter zu benennen, die vom Kunden bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen für ihn abzugeben. Dem Kunden obliegt es überdies, das folgende bereitzustellen:
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebezeuge, Kräne und andere Vorrichtungen,

- Versorgungseinrichtungen mit den erforderlichen Anschlüssen bis zur Verwendungsstelle, darüber hinaus Heizung 8 °C und ausreichende Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Arbeitsgeräte trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen,
- branchenfremde Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind, bestimmungsgemäßes Transportgut, Paletten, Transportgestelle, anlagenbezogene Hilfsmittel und Sonstiges, das für die Inbetriebnahme und den etwa vereinbarten Probetrieb benötigt wird,
- einen zur Montage geeigneten Gabelstapler,
- einen Container oder dergleichen zur Aufnahme des Verpackungsmaterials,
- eine freie und für die Anlieferung mit Lkw geeignete Zufahrt bis zum Montageplatz,
- für den Transport der Montageteile eine Versandverpackung, die zum Weitertransport mit Flurförderzeugen geeignet ist; nach Lieferung der Montageteile an den Montageplatz eine diebstahlsichere Lagerung.

2. Darüber hinaus hat der Kunde die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie unseren Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften genau zu unterrichten. Nach Auftragserteilung hat uns der Kunde alle Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen die Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, der Aufstellungs- oder Montageplatz den von uns vorgegebenen Fußbodenspezifikationen entsprechen, bei Innenaufstellung Wand und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.

D. Liefer- und Montagefristen

1. Ist eine Liefer-/Montagefrist vereinbart, so beginnt diese mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Kunden beizubringenden Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Liefer-/Montagefrist beginnt auch nicht vor Klärung aller für den Liefergegenstand bzw. die Montage wesentlichen technischen Fragen. Insbesondere bei Circa-Angaben o.ä. ist die Auftragsbestätigung verbindlich. Enthält auch diese nur Circa-Angaben, hat der Kunde sich Liefer-/Montagefristen verbindlich gesondert bestätigen zu lassen. Ist eine Liefer-/Montagezeit vereinbart, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend; sind die vorstehend bei der Lieferfrist genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung noch nicht erfüllt, so verschiebt sich der Liefer- und/oder Montagetermin um einen entsprechenden Zeitraum.
2. Wenn der Kunde nach Auftragsbestätigung zusätzliche Anforderungen oder Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand oder die Montage wünscht, bedarf dies einer Vereinbarung über die daraus resultierende Vertragsanpassung (Liefergegenstand, Liefer-/Montagetermin, Vergütung, etc.).
3. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist bei „ab Werk“-Lieferungen eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Liefer-/Montagefrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, bei Eintritt höherer Gewalt, staatlichen Anordnungen sowie bei Eintritt unvorhergesehener Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder auf die Montage von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten oder Subunternehmern eintreten. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferung/ Montage des Liefergegenstandes in Folge solcher unvorhergesehenen Umstände unmöglich oder ist sie nur unter erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwendungen möglich, so sind wir neben den gesetzlichen Rechten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.10.2021



E. Teilleistungen, Ausführungen der Montageleistungen

1. Teilleistungen sind zulässig. Jede Teilleistung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt fakturiert werden.
2. Wir sind berechtigt, für Montageleistungen Subunternehmen einzusetzen.

F. Liefer- und Leistungsverzögerungen, Verlegungen von Terminen

1. Geraten wir mit unserer Lieferung bzw. der Montage in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung bzw. Montage, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, jedoch maximal 5% des Netto-Auftragswertes, zu verlangen.
2. Liegt Lieferverzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Weitere Rechte der Kunden aus dem Titel des Lieferverzuges bestehen nicht, insbesondere keine über den pauschalierten Schadenersatz in F. 1. hinausgehende Schadenersatzansprüche.
4. Wünscht der Kunde einen späteren Liefer- oder Montagetermin als den vertraglich vereinbarten und stimmen wir dem zu, so werden dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Nettoauftragswertes für jeden Monat, berechnet. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den jeweiligen Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

G. Annahme der Lieferung, Abnahme, Annahme- und Abnahmeverzug, Vertragsaufhebung

1. Der Kunde ist bei Lieferung „ab Werk“ verpflichtet, den Liefergegenstand bei Meldung der Versandbereitschaft abzurufen, bzw. bei Lieferung „frei Haus“ ihn bei Anlieferung anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten (z. B. Lagerungs- und Erhaltungskosten) zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist können wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und Schadenersatz geltend machen. Im Fall der ernsthaften und endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Auf Wunsch und gegen Vorschusszahlung des Kunden sind wir bereit, die vom Kunden gewünschten Versicherungen zu bewirken.
2. Ruft der Kunde vereinbarte Montageleistungen nicht fristgerecht ab, befindet er sich insoweit in Annahmeverzug, und wir sind nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, unser Montagepersonal anderweitig einzusetzen und einen etwaig vereinbarten Pauschalpreis um die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten zu erhöhen. Soweit der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat, sind wir darüber hinaus berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen.
3. Der Kunde ist zur Abnahme von Montageleistungen verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Arbeiten angezeigt worden ist. Ist zusätzlich ein Probetrieb vereinbart, so hat die Abnahme nach erfolgreichem Probetrieb zu erfolgen. Über die Abnahme erstellen wir ein Protokoll, das vom Kunden gegengezeichnet wird. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt sie 14 Tage nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme als erfolgt, sofern wir mit der Aufforderung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen des Ausbleibens einer fristgerechten Abnahme hingewiesen haben. Hinsichtlich in sich abgeschlossener Teilleistungen können wir eine gesonderte Teilabnahme verlangen. Hierfür gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.
4. Werden durch den Kunden in Auftrag gegebene Arbeiten auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin eingestellt, ist der Kunde zur Zahlung der bis dahin erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.

H. Preise und Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

1. Die Preise gelten „ab Werk“ zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungsstellung und ausschließlich Verpackung, welche gesondert berechnet wird. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Skonto-Abzug zu zahlen.

2. Die Leistungen bei Montage- und Inbetriebnahme werden nach Arbeits- und Reisezeit, Fahrtkosten und Auslösung zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen berechnet, falls nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist. Etwaige Warte- und Reisezeiten, die vom Kunden zu vertreten sind, gelten als Arbeitszeit. Zusätzliche Aufwendungen, wie insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, sind ebenfalls vom Kunden zu vergüten. Für vom Kunden gewünschte bzw. zu vertretende Überstunden, Nacht-, Wochenend- sowie Feiertagsarbeit werden die üblichen Aufschläge erhoben. Leistungen, die sich erst während der Montage als notwendig erweisen oder die vom Kunden gewünscht werden, werden entsprechend dem Aufwand gesondert berechnet.
3. Bei Änderungen unserer Preislisten nach Auftragsbestätigung gelten die am Liefer-/Montagetermin gültigen Listenpreise, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefer-/ Montagetermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt und wir eine etwaige Verzögerung der Lieferung bzw. Montage nicht zu vertreten haben.
4. Alle Nebenkosten, wie z. B. Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zolllasten und TÜV-Gebühren oder sonstige Überprüfungsgebühren, sind vom Kunden zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Zinsen gemäß § 456 UGB berechnet, unbeschadet eines ggf. höheren Verzugschadens sowie etwaiger sonstiger Ansprüche.
6. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungen Statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein, etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.
8. Zahlungen dürfen nur direkt an unsere Hauptverwaltung in Wien, nicht aber an unsere Niederlassungen bzw. an unsere Verkäufer oder Vertreter geleistet werden. In jedem Fall gilt eine Zahlung erst mit Eingang bei der Hauptverwaltung als geleistet.

I. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zu deren völligen Bezahlung vor (Vorbehaltsware).
2. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
3. Hat ein Kunde Vorbehaltsware zum Zweck der Weiterveräußerung erworben, ist ihm diese im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. In jedem Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine künftigen Ansprüche gegen seinen Käufer aus der Weiterveräußerung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde bleibt zum Forderungseinzug berechtigt. Dieses Recht steht auch uns zu; wir üben es aber erst aus, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn eine seine Zahlungsverpflichtungen gefährdende Vermögensverschlechterung eintritt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Kunde Insolvenzantrag stellt. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf erstes Anfordern alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhändigen.
4. Der Kunde ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und/ oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Vorbehaltsware zu machen und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden. Wenn wir Exzindierungsklage gem. § 37 EO erheben, ist uns der Kunde zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.
6. Gerät der Kunde mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, ist der Kunde auf erstes Anfordern verpflichtet, uns den Aufenthaltsort der Vorbehaltsware

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.10.2021



- mitzuteilen, und wird alles vorkehren, damit wir die Vorbehaltsware auch in diesem Fall unverzüglich in Besitz nehmen können.
7. Machen wir unseren Eigentumsvorbehalt an der Vorbehaltsware geltend, nehmen wir sie in Besitz oder pfänden wir sie, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich erklärt.
 8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

J. Ansprüche bei Sach- und Rechtsmängeln

I. Für Sachmängel des Liefergegenstandes und für mangelhafte Montageleistungen leisten wir wie folgt während der ersten 600 Betriebsstunden, längstens jedoch für 6 Monate ab Gefahrenübergang bzw. ab Abnahme von Montageleistungen Gewähr:

1. Eine Haltbarkeits- oder sonstige Garantie für unsere Liefergegenstände und unsere Montageleistungen geben wir grundsätzlich nicht. Insofern kommt keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei Vertragsabschluss – Garantiecharakter zu.
2. Mängelrügen sind unter Beachtung von § 377 UGB schriftlich an uns zu richten.
3. Alle nachweislich bereits bei Gefahrübergang mit Sachmängeln behafteten Teile des Liefergegenstandes bzw. bei ihrer Abnahme mangelhaften Montageleistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert bzw. bei Montageleistungen erneut erbracht. Teile, die von uns im Rahmen dieser Nacherfüllung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen.
4. Wir tragen die uns durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten.
5. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, verzichtet er auf die Geltendmachung von Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.
6. Im Falle einer Garantie haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
7. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe K. 2. bestehen weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Schadenersatzansprüche, nicht.
8. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, sind Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln an gebrauchten Liefergegenständen ausgeschlossen. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen, den Nachweis der Mangelhaftigkeit hat stets der Kunde zu erbringen.
9. Für sämtliche Folgen aus den nachstehenden Umständen stehen wir nicht ein: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, Verschleiß bzw. gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unterbliebene bzw. nicht den Vorschriften und unseren Betriebsanleitungen entsprechende Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Ersatzteile, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse.
10. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

II. Für Rechtsmängel des Liefergegenstandes leisten wir wie folgt Gewähr:

Wir sind verpflichtet, den Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu liefern. Für den Fall, dass Dritte berechnigte Ansprüche aus Schutz- oder Urheberrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken, ihn so ändern, dass das Schutz- oder Urheberrecht nicht verletzt wird, oder den Liefergegenstand (oder die betroffenen Teile davon) austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Vorbehaltlich der Regelungen in Buchstabe K. kann der Kunde Ersatz für vergebliche Aufwendungen oder Schadenersatz nicht verlangen.

K. Haftung

1. Wenn der montierte Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss von uns erteilten Vorschlägen, Hinweisen oder Beratungen oder durch andere schuldhaftige Pflichtverletzungen, insbesondere aufgrund unserer Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen in Buchstaben J. und K. Ziffern 2 bis 4 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, sonstige Vermögensschäden oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen), haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in den nachfolgenden Fällen:
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter,
 - bei arglistig verschwiegenen Mängeln bzw. solchen, deren Fehlen wir garantiert haben (in diesem Fall jedoch nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern),
 - bei Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens,
 - bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

L. Garantiebedingungen für Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien

Die Jungheinrich Austria Vertriebsges.m.b.H. (im Folgenden „Jungheinrich“), Slamastraße 41, 1230 Wien, bietet für bestimmte Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien, die von Jungheinrich und/oder autorisierten Jungheinrich-Händlern vertrieben werden, die folgende Garantie an:

1. Garantiebedingungen

1.1 Geltungsbereich

1.1.1. Die Garantie gilt

- für alle Lithium-Ionen-Batterien (24-80V) mit Jungheinrich-Branding (im Folgenden „Batterien“),
- die auf Grundlage von Verträgen geliefert wurden, die mit Jungheinrich oder autorisierten Jungheinrich-Händlern ab dem 01.07.2021 abgeschlossen wurden, und
- die sich zum Zeitpunkt des Garantiefalles und der Erbringung der Garantieleistungen in Österreich befinden.

1.1.2. Nicht unter die Garantie fallen Batterien in Fahrzeugen des Typs EJE M bzw. EJC M oder der Produktmarke Ameise.

1.1.3. Die Rechte aus der Garantie stehen demjenigen zu, der im Zeitpunkt des Garantiefalles Eigentümer der Batterie ist oder der von dem Eigentümer der Batterie zur Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ermächtigt wurde (im Folgenden „Garantienehmer“).

1.2. Garantiezeit

1.2.1. Die Garantie gilt für den Zeitraum von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer (im Folgenden „Garantiezeit“); während der Garantiezeit kann sich der Umfang der Garantieleistungen nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen reduzieren.

1.2.2. Die Erbringung von Garantieleistungen durch Jungheinrich hat keinen Einfluss auf die Garantiezeit. Die Erbringung von Garantieleistungen führt insbesondere nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiezeit.

1.3. Garantiefall

1.3.1. Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Batterie während der Garantiezeit von den Spezifikationen ihres Produktdatenblatts negativ abweicht oder die tatsächliche Batteriekapazität 65% ihrer Nennkapazität unterschreitet (im Folgenden „Garantiefall“). Kein Garantiefall liegt dagegen vor, wenn die tatsächliche Batteriekapazität mindestens 65% ihrer Nennkapazität beträgt.

1.3.2. Die Nennkapazität einer Batterie ist die auf ihrem Typenschild genannte Kapazität der Batterie.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen (ALMB)

Stand: 01.10.2021



1.3.3. Die tatsächliche Batteriekapazität ist der Wert, den Jungheinrich durch eine nach Abstimmung mit dem Garantienehmer durchgeführte Messung bei einer Umgebungstemperatur zwischen 20°C und 30°C mit kalibrierten Messgeräten und einer Entladung mit einer maximalen Entladegeschwindigkeit von 0,2 C (d.h. vollständige Entladung der Batterie binnen 5 Stunden) ermittelt.

1.4. Garantieleistungen

1.4.1. Im Garantiefall repariert Jungheinrich die betroffene Batterie oder tauscht diese gegen eine Batterie aus, die gegenüber der betroffenen Batterie ungeachtet des Garantiefalls mindestens gleichwertig ist, wobei Jungheinrich insoweit ein Wahlrecht zusteht (im Folgenden „Garantieleistung“). Erfüllungsort der Garantieleistung ist der Ort in Österreich, an dem die Batterie zum Zeitpunkt des Garantiefalls bestimmungsgemäß belegen ist.

1.4.2. Tritt der Garantiefall innerhalb der ersten drei (3) Jahre der Garantiezeit ein, trägt Jungheinrich alle bei Jungheinrich im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Aufwände und Kosten, einschließlich der Materialkosten und der bei Jungheinrich durch die Garantieleistung anfallenden Personal- und Reisekosten, selbst.

1.4.3. Tritt der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit ein und ist Jungheinrich gemäß diesen Garantiebedingungen zur Vollkostenübernahme nach Ziff. 1.4.2. nicht verpflichtet, trägt Jungheinrich ausschließlich einen von Jungheinrich nach billigem Ermessen festzulegenden Anteil der im Zusammenhang mit der Garantieleistung bei Jungheinrich anfallenden Materialkosten, wobei der von Jungheinrich zu tragende Anteil mindestens 25% dieser Materialkosten beträgt.

- Bei der Festlegung des von Jungheinrich zu tragenden Materialkostenanteils wird Jungheinrich folgende Kriterien bei der Ermessensausübung angemessen berücksichtigen:
- das Alter der Batterie im Zeitpunkt des Garantiefalls, berechnet ab dem Beginn der Garantiezeit;
- die Anzahl der im Zeitpunkt des Garantiefalls gemessenen Betriebsstunden des Flurförderzeugs, in das die Batterie verbaut ist (im Folgenden „FFZ-Betriebsstunden“); maßgeblich ist der im Fahrzeug verbaute Betriebsstundenzähler; und
- den durchschnittlichen Energiedurchsatz der Batterie pro Einsatztag in der letzten Woche vor der Messung durch Jungheinrich im Rahmen der Prüfung des Garantiefalls.
- Soweit Jungheinrich die Kosten der Garantieleistung nicht übernimmt, hat der Garantienehmer die Garantieleistungen entsprechend dem zwischen dem Garantienehmer und Jungheinrich bestehenden Servicevertrag, und falls ein solcher nicht besteht, nach den bei Jungheinrich geschäftsüblichen Servicevertragsbedingungen und Materialistenpreisen, an Jungheinrich zu vergüten.

1.4.4. Weitergehende als die vorgenannten Garantieleistungen schuldet Jungheinrich aus dieser Garantie nicht.

1.5. Garantievoraussetzungen

1.5.1. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4.2. nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 6.000 FFZ-Betriebsstunden gelaufen ist.

1.5.2. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4.3. nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 12.000 FFZ-Betriebsstunden gelaufen ist.

1.5.3. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn vom Beginn der Garantiezeit bis zum Zeitpunkt des Garantiefalls für die betreffende Batterie durchgehend ein Servicevertrag (inkl. Batterieservice) mit Jungheinrich bestand und jährlich die Daten der betreffenden Batterie durch Jungheinrich aus gelesen wurden.

1.5.4. Wurde die Batterie in der Garantiezeit zumindest zeitweise in einer gekühlten Umgebung (z.B. Kühl- oder Tiefkühl-Lagerhalle) eingesetzt, ist Jungheinrich, unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn dieser Temperaturbereich in der Bedienungsanleitung durch Jungheinrich explizit, ggf. mit einer optionalen Tiefkühl-/Heizoption, freigegeben wurde.

1.5.5. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn der Garantienehmer den Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der

neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer auf Verlangen von Jungheinrich schriftlich nachweist.

1.5.6. Wendet der Garantienehmer berechtigterweise ein, dass das Fehlen einer der Voraussetzungen der Ziff. 1.5.2. bis 1.5.4. für den Eintritt des Garantiefalls nicht ursächlich ist, so ist Jungheinrich ungeachtet des Fehlens dieser Voraussetzung, jedoch unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung verpflichtet.

2. Garantieausschluss

Liegt ein Garantiefall vor, entfällt die Pflicht von Jungheinrich zur Garantieleistung, wenn einer der folgenden Gründe den Eintritt des Garantiefalls wenigstens mitverursacht hat:

- unsachgemäße Beförderung, Lagerung, Installation, Betrieb oder Verkabelung der Batterie durch den Kunden;
- Änderungen, Demontage, Reparatur oder Austausch der Batterie durch andere Personen als zertifizierte Mitarbeiter von Jungheinrich oder von Jungheinrich beauftragte Mitarbeiter;
- Nichteinhaltung der jeweiligen Betriebsanleitungen von Jungheinrich;
- Einsatz eines nicht von Jungheinrich freigegebenen Ladegerätes
- externe Einflüsse, einschließlich ungewöhnliche physikalische oder elektrische Belastung (Überspannungen, Anlaufstrom, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfälle usw.);
- die Einsatz-, Lade- und Lagerungstemperatur der Batterien lag in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Garantiefall mehr als einmal außerhalb der in der Betriebsanleitung genannten Temperaturbereiche;
- der maximale Energiedurchsatz der Batterie von 200% ihrer Nennkapazität pro Einsatztag wurde mehr als einmal überschritten über einen Zeitraum von mindestens vier (4) Wochen.

3. Garantieabwicklung

Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantienehmer offen erkennbar, muss der Garantienehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von acht (8) Tagen nach Eintritt des Garantiefalls gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen. Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantienehmer nicht offen erkennbar, muss der Garantienehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten, nachdem er vom Eintritt des Garantiefalls Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen. Macht der Garantienehmer gegenüber Jungheinrich Garantieansprüche geltend und stellt sich bei der Prüfung der betroffenen Batterie durch Jungheinrich heraus, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist, ist Jungheinrich berechtigt, vom Garantienehmer eine Service-Pauschale in Höhe von EUR 250,00 (exkl. USt.) zu erheben, soweit nicht zwischen Garantienehmer und Jungheinrich in einem Servicevertrag abweichend vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist.

4. Gewährleistungsrechte

Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsrechte bezüglich der Batterien bleiben von dieser Garantie unberührt. Diese Garantie berührt insbesondere nicht die Verjährung vertraglicher oder gesetzlicher Gewährleistungsrechte.

M. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz desjenigen Lieferbetriebes, der den Liefergegenstand zur Versendung bereitgestellt oder versandt hat.
2. Der Kunde trägt für den Liefergegenstand die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung von dem Zeitpunkt an, in dem er zum Versand/ zur Beförderung ausgeliefert ist, und zwar unbeschadet etwaig von uns zu erbringender Leistungspflichten, wie z.B. Montage.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 1010 Wien.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht, wie es zwischen inländischen Vertragspartnern zur Anwendung gelangt